Instruction zur einrichtung der Quartal Berichten

Die in dem abgelaufenen Monate nach der Circular Verordnung vom 2. April Jüngsthin, zum Zeitungs Bericht, von dem platten Lande eingegangene Nachrichten, haben diejenige Ordnung und Vollständigkeit nicht, die erfordert werden, den durch das Landes-Administrations-Collegium nach Hofe zu erstattenden Haupt-Bericht, mit gehöriger durch S$^{e}_{=}$ Königl. Majestæt allergnädigst vorgeschriebenen Gründlichkeit und Genauigkeit zu fertigen.

Um dem Zwecke, warum Beamte, Regierer und Secretarien diesen Vierteljärigen Bericht erstatten sollen, also näher zu kommen, und möglichst diejenige Ordnung dabey einzuführen, die zu der gründlichen Einrichtung des Haupt-Berichts nötig ist, wird denenselben hierbey ein Schema zugefertiget, wornach sie diesen Bericht inskünftige in tabellarischer Ordnung einzurichten haben; und dabey folgendes respective verordnet und zu deren Instruction festgesetzt:

1. Bleibt es bey der in eingangs gedachten Circular-Verordnung enthaltenen Vorschrift, dass diese Berichte jedesmahl vor den 20. Martii, 20. Juny, 20. Septembr. und 20. Decembr. jeden Jahrs, bey dem Collegio eingereicht werden müssen: damit aber diese Berichte desto gründlicher und zweckmässiger ausfallen können: So sollen
2. Beamte, Regierer und Gemeinheits Secretarii zu deren Anfertigung quartaliter zusammen treten, und dieselbe gemeinschaftlich bearbeiten; dahero künftig von jedem Amte, Dorf oder Herrlichkeit, nur ein, aber von obgedachten Beamten Regierern und Secretario gemeinschaftlich entworfener und viritim unterschriebener Bericht, in dem festgesetzten Terminis erwartet wird.

Zur nähern Erläuterung, aber auch strikten Befolgung, dient noch nachstehendes, Und zwar

3. in Abſicht der ſub. Nris 5 & 6 vorgeſchriebenen Rubriquen, von an-und weggezogenen Familien, daſs jedesmahl wenn ſich ſolcherhalb Fälle ereignen ſolten, dabey bemerkt werden muſs, woher die angezogenen Familien gekommen, und wohin die weggezogene gegangen; und ſind die von einem Orte in der Provintz nach einem andern in derſelben ſich begebende Haushaltungen, unter dieſer Rubrique nicht zu verſtehen, mithin auch darunter nicht aufzuführen.

4. Hat es bey denen über folgende Fälle bisher vielfältig erlaſſenen Verordnungen lediglich ſein Bewenden, und zwar, daſs quoad Articulos, 8. 9. 10. und 11. ſogleich einberichtet werden muſs, wenn nemlich epidemiſche Kranckheiten unter Menſchen oder anſteckende Seüchen bey dem Vieh ſich aüſsern, oder andere Unglücks Fälle, dergleichen, Brand; Ertrinken der Menſchen, oder welche auſserordentliche Fälle ſonſt noch möglich ſind, ſich ergeben, oder Merckwürdigkeiten vorfallen.

5. Daſs die Getraide Preiſe nach Geldernſchen oder Berlinſchen oder doch wenigſtens nach Venloſcher Maaſs, und nicht nach Ausländiſcher angezeigt und dabey die Maaſs nach welcher die Getraide-Preiſe angegeben worden, benennet werden muſs.

6. Müſsen keine Umſtände, Vorfälle oder Begebenheiten zweimahl einberichtet werden; das heiſt, dasjenige was wegen eines oder andern Gegenſtandes ſchon einmahl angezeigt worden iſt, muſs in dem darauf folgenden Zeitungs Bericht nicht wieder angeführt werden.

7. Alle Specialia, dergleichen, in Abſicht der Beſchaffenheit von den Wegen, Poſt-und Land-Straſſen, deren nötigen Reparatur; Erbauung neuer Brücken; Anlegung neuer oder Fortſetzung ſchon angefangener Dämme; Graben-Hebungs-Sachen; Remiſsions, Fälle &c. &c. müſsen in beſondern Berichten

richten angezeigt, und ſolcherhalb das nötige vorgeſtelt werden: doch iſt mit Beziehung auf dieſen Berichten, und mit Anführung, der datorum derſelben, in den Zeitungs Berichten davon, jedoch nur bloſſe kurtze Erwehnung zu thun.

Hiernach haben ſich alſo Beamte, Regierer, und Secretarii bey künftiger Erſtattung der Zeitungs Berichte genau und eigentlich zu achten, und ſolche nach der Circular Verordnung vom 2. April curr. und gegenwärtiger Vorſchrift exact einzurichten. Geldern den 5. Julii 1787.

Königl: Preuſs: Landes-Adminiſtrations-Collegium des Herzogtums Geldern.

von Pleſmann. Fhr. von Blankart. Portmans. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE

An die Beamte, Regierer und Gemeinheits Secretarien